

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Landesgraduiertenförderung modernisieren**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Sächsischen Landesstipendien (Sächsische Landesstipendienverordnung – SächsLStipVO) zu überarbeiten und dabei insbesondere folgende Punkte umzusetzen:
 - a) Erhöhung des Grundstipendiumsbeitrages auf 1.150 Euro pro Monat,
 - b) Verankerung einer Regelung zur regelmäßigen Anpassung der Stipendiumsätze an die durchschnittliche Lohnentwicklung in Sachsen aller zwei Jahre,
 - c) Streichung des Berücksichtigungsgebotes von aufgewandten Studienzeiten in § 6 Abs. 2 Satz 5 SächsLStipVO;
2. zu prüfen, welche Maßnahmen geeignet sind, um die Förderung durch Landesstipendien auch für Graduierte an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften zu öffnen.

Dresden, den 19. März 2016

b.w.

i.V.



Volkmar Zschocke, MdL
und Fraktion

Begründung:

Die seit 15 Jahren unverändert gebliebene Landesstipendienverordnung bedarf einer gründlichen Überarbeitung. So erhalten Stipendiatinnen und Stipendiaten bisher unverändert einen Stipendiumsgrundbetrag in Höhe von 895 Euro pro Monat. Andere stipendienvergebende Institutionen wie die Studienstiftung des Deutschen Volkes, die Stiftung der Deutschen Wirtschaft oder die Heinrich-Böll-Stiftung fördern indes mit einem Grundbetrag in Höhe von 1.150 Euro pro Monat. Darüber hinaus bedarf es einer regelmäßigen Anpassung der Höhe der Stipendialsätze an die durchschnittliche Lohnentwicklung.

Eine Berücksichtigung von Studienzeiten mit Blick auf die Regelstudienzeit bei der Stipendienvergabe ist hingegen nicht notwendig. Den individuell verschiedenen Studiendauern liegen zum Teil Ursachen zugrunde, die von einem Kandidaten oder einer Kandidatin nicht zu verantworten oder zu beeinflussen sind. Daraus ergibt sich keinerlei Aussagekraft in Bezug auf die akademische Leistungsfähigkeit von Stipendienbewerberinnen und -bewerbern. Abschlussnoten und die geforderten Gutachten von betreuenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern sind weitaus stärker für eine Eignungsfeststellung von Bedeutung.

Darüber hinaus kommen Landesstipendien zur Zeit nur für Graduiertenstudierende an Universitäten sowie für Meisterschülerinnen und Meisterschüler an Kunsthochschulen in Betracht. Hochschulen für Angewandte Wissenschaften erbringen jedoch ebenfalls in erheblichem Maße Forschungsleistungen und wirken zum Beispiel in kooperativen Promotionen maßgeblich an der Weiterqualifizierung von Fachhochschulabsolventen mit. Dieser Entwicklung sollte Rechnung getragen und Wege gefunden werden, die Landesstipendienvergabe des Freistaates auch für Graduierte an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften zu öffnen.